

**Ordnung des Instituts für Chemie der Fakultät für Naturwissenschaften
der Technischen Universität Chemnitz
Vom 3. März 2006**

Aufgrund von § 89 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz am 14. Februar 2006 folgende Institutsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zuordnung und Aufgaben
- § 2 Institutsmitglieder und Angehörige
- § 3 Leitung des Instituts
- § 4 Aufgaben des Vorstandes
- § 5 Geschäftsführender Direktor
- § 6 Versammlungen
- § 7 Änderung der Institutsordnung
- § 8 Schlussbestimmung

In dieser Ordnung gelten grammatikalisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

**§ 1
Zuordnung und Aufgaben**

(1) Das Institut für Chemie ist eine in der Fakultät für Naturwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz gebildete wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 89 Abs. 1 SächsHG. Es dient der Forschung, der Lehre und dem Studium im Fach Chemie.

(2) Das Institut betreibt als gemeinsame Einrichtungen Werkstätten und das Lager für Chemikalien und Laborbedarf.

**§ 2
Institutsmitglieder und Angehörige**

(1) Mitglieder des Instituts sind:

1. die Inhaber der Professuren für
 - a) Anorganische Chemie,
 - b) Koordinationschemie,
 - c) Organische Chemie,
 - d) Physikalische Chemie,
 - e) Physikalische Chemie/Elektrochemie,
 - f) Polymerchemie,
 - g) Technische Chemie,
 - h) Chemische Physik (Mitglied des Instituts für Chemie und des Instituts für Physik),
 - i) Theoretische Chemie (Juniorprofessur),
 - j) Nichtklassische Synthesemethoden (Juniorprofessur),
2. die ihnen organisatorisch zugeordneten Hochschullehrer (§ 67 Abs. 1 Nr. 1 SächsHG) sowie die akademischen Mitarbeiter (§ 67 Abs.1 Nr. 2 SächsHG) und die sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter (§ 67 Abs. 1 Nr. 4 SächsHG),
3. die für die Studiengänge eingeschriebenen Studenten, deren Lehre im Institut angesiedelt ist,
4. sonstige durch Beschluss des Fakultätsrates dem Institut als Mitglieder zugeordnete Personen.

(2) Angehörige des Instituts sind durch Beschluss des Institutsvorstandes dem Institut zugeordnete Personen, die Angehörige der Technischen Universität Chemnitz im Sinne des § 65 Abs. 3 SächsHG sind.

(3) Die Mitglieder und Angehörigen des Instituts haben das Recht, im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnung dessen Einrichtungen zu nutzen.

§ 3 Leitung des Instituts

- (1) Das Institut für Chemie wird von einem Vorstand geleitet, zu dem die berufenen Professoren gehören, die ihren Arbeitsbereich am Institut für Chemie haben.
- (2) Zu den Vorstandssitzungen können bei entsprechendem Bedarf je ein Vertreter des Fakultätsrates aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter, der Studenten und der sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter ohne Antrags- und Stimmrecht hinzugezogen werden.
- (3) Zu den Vorstandssitzungen können bei Bedarf Sachverständige hinzugezogen werden.
- (4) Die ordentlichen Sitzungen des Vorstandes finden mindestens einmal im Semester statt. Mindestens drei Mitglieder des Vorstandes können unter Angabe eines Grundes verlangen, dass der Vorstand einberufen wird. Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder gefasst. Über seine Festlegungen ist ein Protokoll zu führen.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Ansonsten gilt sinngemäß die Verfahrensordnung der Technischen Universität Chemnitz.

§ 4 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 1. Entscheidung über die Verteilung der dem Institut zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesenen Haushaltsmittel,
 2. Entscheidung über den Einsatz der wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiter, die dem Institut zugewiesen sind,
 3. Antrag auf Einstellung von Mitarbeitern, die den gemeinsamen Einrichtungen des Instituts zugeordnet werden sollen und
 4. Koordination der Lehre am Institut in übergreifenden Fragen.
- (2) Der Institutsvorstand hat ein Vorschlagsrecht für strukturelle Veränderungen des Instituts.

§ 5 Geschäftsführender Direktor

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus der Mitte der Professoren einen geschäftsführenden Direktor und einen Stellvertreter für die Dauer von einem Jahr. Kommt eine Wahl nicht zustande, so bestellt der Fakultätsrat einen Professor zum kommissarischen geschäftsführenden Direktor des Instituts für ein Jahr.
- (2) Der geschäftsführende Direktor und sein Stellvertreter können nur aus wichtigem Grund zurücktreten. Der Rücktritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Stellt der Vorstand durch Beschluss fest, dass ein wichtiger Grund nicht vorliegt, entscheidet der Dekan.
- (3) Der geschäftsführende Direktor führt die laufenden Geschäfte des Instituts. Er führt die Beschlüsse des Vorstandes aus. Der geschäftsführende Direktor übt vorbehaltlich des § 95 Abs. 3 SächsHG (Rektoratskollegium) in den Räumen des Instituts, die nicht dem Aufgabengebiet eines Professors zugewiesen sind, das Hausrecht aus.
- (4) Der geschäftsführende Direktor beruft den Vorstand ein und leitet dessen Sitzungen. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch seinen Stellvertreter, notfalls durch den dienstältesten Professor vertreten.

§ 6 Versammlungen

Der geschäftsführende Direktor beruft bei Bedarf eine Versammlung aller Institutsmitglieder und Institutsangehörigen ein, in der diese Gelegenheit zur Information und Aussprache haben. Die Versammlung kann in Angelegenheiten des Instituts Empfehlungen aussprechen. Der geschäftsführende Direktor oder ein vom Vorstand mit der Leitung beauftragter Hochschullehrer kann bei Bedarf auch eine Versammlung von Angehörigen einzelner Gruppen einberufen.

§ 7
Änderung der Institutsordnung

- (1) Empfehlungen für Änderungen dieser Institutsordnung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Institutsvorstandes. Sie sind auf einer ordentlichen Sitzung des Institutsvorstandes zu beraten. Eine entsprechende Beschlussfassung darf frühestens in der darauffolgenden Sitzung erfolgen.
- (2) Änderungen der Institutsordnung sollen erst zum Beginn des nächsten Studienjahres wirksam werden.

§ 8
Schlussbestimmung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Chemnitz, den 3. März 2006

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes